

13. Juni 1995

## ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14. JUNI 1995
Ltg. 331/A-1/28
W.m.F. - Aussch.

der Abgeordneten Hoffinger, Dr. Bauer, Dkfm. Rambossek, Ing. Dautzenberg, Böhm, Rupp, Breininger, Keusch, Dirnberger und Moser

betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 1991

Die geltende Fassung des NÖ Tourismusgesetzes sieht aus Haftungsgründen als Abgabenschuldner für die Ortstaxe und Regionaltaxe den Unterkunftgeber vor. Dies führt dazu, daß der Unterkunftgeber als Abgabenschuldner die Ortstaxe und Regionaltaxe selbständig erklären und entrichten muß. Wird die Orts- und Regionaltaxe auf den Gast überwält, führt dies dazu, daß die vom Unterkunftgeber auf den Gast überwältzte Orts- und Regionaltaxe umsatzsteuerpflichtig wird. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung wäre ein ermäßigter Steuersatz von 10 Prozent anzuwenden.

Diese Konsequenz tritt jedoch dann nicht ein, wenn der Unterkunftgeber die Orts- und Regionaltaxe in fremden Namen und für fremde Rechnung einnimmt. Dies wäre dann der Fall, wenn der Gast als Abgabenschuldner anzusehen ist und der Unterkunftgeber lediglich mit der Einhebung und Abführung der Orts- und Regionaltaxe betraut wird. In diesem Fall stellen die Orts- und Regionaltaxe beim Unterkunftgeber durchlaufende Posten dar, die umsatzsteuerrechtlich nicht zu erfassen sind. Aus diesen Gründen soll künftig der Nächtigende als Abgabenschuldner anzusehen sein, jedoch der Unterkunftgeber zur Abrechnung und Abfuhr verpflichtet werden. Eine Haftungsbestimmung soll sicherstellen, daß diese Aufgabe vom Unterkunftgeber wahrgenommen wird und er im Rahmen der Abrechnung für die Nächtigung auch die Orts- und Regionaltaxe einhebt. Andernfalls wäre die Abgabenbehörde verhalten, gegenüber den Nächtigenden die Orts- und Regionaltaxe festzusetzen, was sich in der Praxis im nachhinein kaum durchführen läßt.

Desweiteren wurden mit der zweiten Novelle zum NÖ Tourismusgesetz neue Regelungen zur Berechnung der Interessentenbeiträge für Privatzimmervermieter eingeführt. Die Bestimmungen wurden mit 1.1.1995 in Kraft gesetzt. Dies hat zur Folge, daß die neue Berechnungsmethode erstmals bei Ermittlung des Jahresumsatzes für das Jahr 1995 der im Jahr 1997 gegenüber der Abgabenbehörde zu erklären ist, zur Anwendung kommen. Absicht war jedoch, daß die Ermittlung des Jahresumsatzes nach der neuen Berechnungsmethode bereits für das Jahr 1994 erfolgen soll. Für das Jahr 1993 wurden die Jahresumsatzerklärungen bereits getätigt. Die nächsten Erklärungen sind im Jahr 1996 für das Jahr 1994 zu legen. Die Neuregelung soll sicherstellen, daß diese Erklärungen nach der neuen Berechnungsmethode erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hoffinger, Dr. Bauer, Dkfm. Rambossek, Ing. Dautzenberg u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung in der Sitzung des Landtages am 29. Juni 1995 möglich ist.